

## NICHTAMTLICHE ÜBERSETZUNG

**Warnhinweis:** Die Übersetzung des ursprünglich auf Niederländisch verfassten Dokuments ist mit größter Sorgfalt erfolgt. Dennoch kann die englische Version im Vergleich zur niederländischen textliche Unterschiede aufweisen. Bei Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten ist der niederländische Wortlaut maßgebend.

### **BESCHLUSS DES STADTRATS VON AMSTERDAM AM 25. APRIL 2012**

#### **Regionale Hafensordnung Nordseekanalgebiet 2012**

Der Stadtrat von Amsterdam beschließt,

in Kenntnisnahme des Vorschlags von Bürgermeister und Beigeordneten Amsterdam

und unter Berücksichtigung der Artikel 149, 154 und 156 Abs. 3 Kommunalgesetz

sowie in der Erwägung, dass es für die Förderung einer guten Hafenverwaltung notwendig ist, Regeln für die Ordnung, Sicherheit und Umwelt des Hafens und seiner Umgebung sowie für die Qualität der Dienstleistung im Hafen aufzustellen,

die Festlegung des nachstehend genannten Dokuments:

#### **Regionale Hafensordnung Nordseekanalgebiet 2012**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1.1 Begriffsbestimmungen**

In dieser Verordnung und den darauf beruhenden Bestimmungen wird unter folgenden Begriffen Folgendes verstanden:

- a. Abfallstoffe: Schiffsabfall, Ladungsrückstände sowie flüssige oder feste Abfallstoffe, die bei der Reinigung eines Schiffs entstehen;
- b. Umgang mit einer gefährlichen oder schädlichen Flüssigkeit: Be- und Entladen, Umladen, internes Umpumpen oder Mischen (Blenden) einer gefährlichen oder schädlichen Flüssigkeit;
- c. Binnenschiff: Fahrzeug zur Fahrt auf Binnengewässern oder auf entsprechenden ausländischen Gewässern;
- d. Seeleuterverband: vom Magistrat anerkannte Organisation der Seeleute, die Veranstaltungen zum Erhalt des fachlichen Könnens von Seeleuten durchführt und für die benötigte Ausrüstung Sorge trägt;
- e. Bootsmann/Bootsfrau: die Person, die in der Ausübung ihres Berufs ein Seeschiff fest- oder losmacht;
- f. Bpr: (niederländische) Binnenschiffahrt-Polizei-Verordnung;
- g. Flüssiger Brennstoff: jedes Öl, das als Brennstoff für Antriebs- oder Hilfsmaschinen von Schiffen verwendet wird;
- h. Bunkern: Umschlag von flüssigem Brennstoff oder Schmieröl von einem Bunkerschiff auf ein Seeschiff;
- i. Bunkerschiff: Tankschiff zur Bevorratung von Schiffen mit flüssigem Brennstoff oder Schmieröl;
- j. Bunkerprüfliste: Bunkerprüfliste laut ISGOTT- oder ISGINTT-Leitfaden;
- k. Magistrat: Magistrat bestehend aus Bürgermeister und Beigeordneten;

- l. Dienstschiff: jedes Schiff, das an Dienstleistungen an einem anderen Schiff beteiligt ist, sei es Reparatur, Reinigung, Bringen oder Abholen von Vorräten oder Schiffsbauteilen bzw. Abfallstoffen;
- m. Betreiber: Eigner, Verwalter, Bareboat-Charterer oder jede andere Person, die über die Nutzung des Schiffs bestimmen kann;
- n. Gassachverständiger: Gassachverständiger nach Paragraph 4.1 des niederländischen Beschlusses über Arbeitsbedingungen ("Arbeidsomstandighedenbesluit");
- o. Gefährliche Stoffe: Stoffe, die als gefährlich eingestuft worden sind und aufgeführt werden im Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code), dem Internationalen Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung flüssiger Gase als Massengut (IBC-Code) der Internationalen Maritimen Organisation oder des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von Gefahrgütern auf den Binnengewässern (ADN), wegen Explosions-, Brand-, Korrosions-, Vergiftungs-, Betäubungs- oder Strahlungsgefahr, und die, je nach Transportmodalität verpackt, als trockene oder flüssige Massengüter transportiert werden;
- p. Hafen: Gewässer im Nordseekanalgebiet, die der Schifffahrt offen stehen, sowie alle zum Hafen gehörigen Bauwerke und Schiffshebevorrichtungen, Docks, Schiffsreparaturwerften und Lösch- und Ladeplätze, wie in der Karte in Anlage 2 dieser Verordnung angegeben;
- q. Hafenbecken: ein an der durchgehenden Fahrrinne künstlich gegrabenes Becken, wie auf der Karte in Anlage 2 dieser Verordnung angegeben, das für die Berufsschifffahrt zugänglich ist;
- r. Hafenmeister: Hafenmeister der Stadt Amsterdam;
- s. ISGINTT: Internationaler Sicherheitsleitfaden für die Binnentankschifffahrt und Binnenterminals (International Safety Guide for Inland Navigation Tank barges and Terminals);
- t. ISGOTT: Internationaler Sicherheitsleitfaden für Öltanker und Terminals (International Safety Guide for Oiltankers and Terminals);
- u. Kapitän: die Person, unter deren Führung ein Seeschiff de facto steht;
- v. Ladungsrückstände: Reste von Ladung in Räumen oder Tanks an Bord, die nach dem Löschen und Reinigen zurückbleiben, einschließlich der Reste nach Laden, Löschen und Aus-/Überlaufen;
- w. Länge: Länge gemäß Artikel 1, Buchstabe o des (niederländischen) Messbriefgesetzes 1981 (Meetbrievenwet 1981);
- x. Nordseekanalgebiet: Gebiet wie auf der Karte in Anlage 1 zu dieser Verordnung angegeben;
- y. Ölhafengebiet: Gebiet zur Abwicklung eines Tankschiffs mit unverpackter gefährlicher flüssiger Ladung;
- z. Aufnahmeeinrichtung: Einrichtung für die Aufnahme von Schiffsabfall, sonstigen schädlichen Stoffen oder Resten schädlicher Stoffe;
- aa. Betriebszone: ein in Länge, Breite, Tiefe und Höhe begrenztes Gebiet, in dem Schiffe einen Liegeplatz einnehmen können, um ihre Tätigkeiten auszuüben;
- bb. Passagierschiff: jedes Schiff, das für den Transport von mehr als zwölf Passagieren eingerichtet sowie im Besitz ausreichender und gültiger Zertifikate ist;
- cc. Vergnügungsfahrzeug: Schiff, das hauptsächlich für nicht betriebsmäßig fahrende Erholung genutzt wird und dazu bestimmt ist;
- dd. schädliche Stoffe: Stoffe, die als solche kraft des (niederländischen) Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Besluit voorkoming verontreiniging door schepen) aufgeführt oder genannt werden;
- ee. Schiffsabfall: Abfall einschließlich Rückstände, die keine Ladungsrückstände sind, sowie Sanitärabfall, der während der Betriebsführung eines Schiffs entsteht und der unter die Reichweite der Anlagen I, IV, V und VI des (niederländischen) Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Besluit voorkoming verontreiniging door

- schen) fällt, sowie ladungsbezogener Abfall, wozu alles Material, das an Bord beim Verstauen und Verarbeiten von Ladung als Abfall übrig bleibt, zählt, dazu gehören in jedem Fall Staumaterial, Stützpfeiler, Ladeplatten, Verpackungsmaterial, Holzplatten, Papier, Karton, Draht oder Stahlgurte;
- ff. Schiff: jedes Fahrzeug, Wasserflugzeug, Tragflügelboot, Luftkissenfahrzeug, Bohranlage, Arbeitsinsel oder ähnliches Objekt, Schwimmbagger, Schwimmkran, Hebewerk, Ponton, schwimmendes Gerät, schwimmender Gegenstand oder schwimmende Anlage;
  - gg. Schiffsführer: die Person, unter deren Führung ein Binnenschiff de facto steht;
  - hh. Schmieröl: jede Flüssigkeit zum Schmieren von Maschinen an Bord von Schiffen;
  - ii. Ankerpfahl: Einrichtung, mit der sich ein Schiff selbst im Unterwasserboden mit Hilfe von vertikalen Pfählen, mit denen das Schiff selbst ausgerüstet ist, verankern kann;
  - jj. Tankschiff: See- oder Binnenschiff, das für die Beförderung unverpackter flüssiger Ladung in seinen Laderäumen gebaut oder umgebaut wurde;
  - kk. Zustimmung: Genehmigung, Anerkennung, Freistellung oder Befreiung;
  - ll. Arbeitsschiff: jedes Schiff, das Wartungsarbeiten an der Hafeninfrastuktur durchführt, abgesehen von Schiffen, die Baggerarbeiten ausführen;

- mm. Seeschiff: Schiff, das für die Seefahrt genutzt wird oder aufgrund seiner Konstruktion dazu bestimmt ist, sowie jedes Schiff, das über ein Dokument der dafür zuständigen Behörde seines Landes verfügt, aus dem die Seetüchtigkeit ersichtlich ist;
- nn. Segelschiff: ein Segelschiff, das betriebsmäßig oder nicht betriebsmäßig genutzt wird.

#### **Artikel 1.2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Hafen.

#### **Artikel 1.3 Ergänzung zum (niederländischen) Allgemeinen Verwaltungsgesetz (algemene wet bestuursrecht)**

Unbeschadet der Gültigkeit der Bestimmungen in Titel 4.1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes gelten bezüglich der Zustimmungen und Anweisungen in oder kraft dieser Verordnung die Bestimmungen dieses Paragraphs.

#### **Artikel 1.4 Entscheidungsfrist**

1. Der Magistrat trifft hinsichtlich eines Zustimmungsantrags innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Antrags eine Entscheidung, wenn nicht in oder kraft dieser Verordnung eine andere Beschlussfrist festgelegt ist.
2. Der Magistrat kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Antrags die im ersten Absatz genannte Frist einmalig um höchstens vier Wochen verlängern. Er teilt dies dem Antragsteller mit.

#### **Artikel 1.5 Vorschriften und Einschränkungen**

1. Der Magistrat kann eine Zustimmung mit Vorschriften und Einschränkungen verknüpfen, die ausschließlich dem Schutz der Interessen dienen, in deren Zusammenhang die Zustimmung erforderlich ist.
2. Die Person, für die diese Zustimmung gilt, ist verpflichtet, die damit verknüpften Vorschriften und Einschränkungen einzuhalten.

#### **Artikel 1.6 Gültigkeitsdauer**

1. Wenn nicht in oder kraft dieser Verordnung etwas anderes festgelegt wurde, wird eine Genehmigung oder Freistellung für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.
2. Eine Anweisung oder Anerkennung kann für unbestimmte Zeit erteilt bzw. verliehen werden.
3. Eine Befreiung wird einmalig für ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Handlung für die Dauer dieses Verhaltens oder dieser Handlung erteilt, jedoch maximal für sechs Monate.
4. Eine Freistellung für eine einmalige Handlungsweise oder eine einmalige Handlung kann in dringenden Fällen mündlich erteilt werden. Die Freistellung wird schnellstmöglich schriftlich festgelegt.

#### **Artikel 1.7 Verweigerung, Änderung oder Einzug einer Zustimmung**

Der Magistrat kann, unbeschadet der Gültigkeit anderer Bestimmungen dieser Verordnung, eine Zustimmung verweigern, ändern oder einziehen, wenn:

- a. ein Interesse oder mehrere Interessen, das/die durch diese Verordnung geschützt wird/werden, nämlich die Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Umgebung des Hafens sowie die Qualität der Dienstleistung im Hafen, dies erfordert/erfordern;
- b. die mit der Erteilung verbundenen Vorschriften oder Einschränkungen nicht erfüllt werden oder wurden;
- c. sich nach der Erteilung eine solche Sachlage ergibt, dass, wenn diese zum Zeitpunkt der Erteilung bekannt gewesen wäre, die Zustimmung nicht oder nicht laut diesen Vorschriften oder Einschränkungen erteilt worden wäre;
- d. aufgrund einer Änderung der Umstände oder Einsichten, die nach Erteilung der Zustimmung oder der Anweisung aufgetreten sind, angenommen werden muss, dass der Einzug oder die Änderung im Sinne der zu schützenden Interessen erforderlich ist;

- e. für deren Erhalt falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- f. die Genehmigung oder Freistellung nicht innerhalb der darin gesetzten Frist genutzt wird bzw., bei einer solchen fehlenden Frist, innerhalb einer nach dem Ermessen des Magistrats angemessenen Frist; oder
- g. die Person, für welche die Zustimmung gilt oder auf die sich die Anweisung bezieht, dies beantragt.

#### **Artikel 1.8 Grund für die Erteilung einer Freistellung oder Befreiung**

1. Eine Freistellung oder Befreiung in oder kraft dieser Verordnung wird nur erteilt, wenn das Interesse, das durch das entsprechende Verbot geschützt wird, nicht dagegen verstößt.
2. Eine Freistellung kann behördlicherseits oder auf Antrag erteilt werden.

#### **Artikel 1.9 Verpflichtungen von Inhabern von Zustimmungen**

Der Halter einer Zustimmung bewahrt die sich auf ein bestimmtes Schiff beziehende Zustimmung oder eine Kopie davon an Bord des Schiffes auf, es sei denn, es handelt sich um ein Schiff ohne Schiffsmesse.

#### **Artikel 1.10 Normadressat**

1. Wenn in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, ist der Kapitän oder Schiffsführer für die Einhaltung der Bestimmungen in oder kraft dieser Verordnung verantwortlich.
2. Bei Abwesenheit eines Kapitäns oder Schiffsführers ist der Betreiber für die Einhaltung der Bestimmungen in oder kraft dieser Verordnung verantwortlich.

### **§ 2 Hafengebiet**

#### **Artikel 2.1 Bestellung des Hafengebiets**

Der Magistrat bestellt den Hafengebiet von Amsterdam.

### **§ 3 Ordnung und Benutzung des**

#### **Hafens**

#### **Artikel 3.1 Schifffahrtszeichen**

1. Der Magistrat kann im Hafen im Interesse der Ordnung Schifffahrtszeichen aufstellen, die in der Bpr genannt sind, und diese mit näheren Angaben versehen.
2. Es ist untersagt, gegen die Schifffahrtszeichen oder die dazugehörigen näheren Angaben zu verstoßen.
3. Der Magistrat kann eine Freistellung vom im zweiten Absatz genannten Verbot erteilen.

#### **Artikel 3.2 Verbot der Einnahme eines Liegeplatzes**

1. Es ist untersagt, mit einem Schiff einen Liegeplatz einzunehmen oder sich mit einem Schiff auf einem Liegeplatz zu befinden, es sei denn, dies erfolgt:
  - a. in Übereinstimmung mit vor Ort angebrachten Schifffahrtszeichen und näheren Angaben gemäß Artikel 3.1;
  - b. in Übereinstimmung mit einem von einer befugten Behörde getroffenen Beschluss mit derselben Aussage wie ein Schifffahrtszeichen;
  - c. auf an einem Anlegeplatz eines Mieters, Erbpächters oder Eigentümers gelegenen Liegeplätzen. Dies gilt nicht, wenn der er Magistrat das Einnehmen oder Halten eines Liegeplatzes aus Ordnungs-, Sicherheits- oder Umweltschutzgründen nicht gestattet;
  - d. gemäß einer von einer zuständigen Behörde ausgestellten Liegeplatzgenehmigung und/oder Freistellung; oder
  - e. für Tankschiffe gemäß den in Artikel 3.10 genannten Bestimmungen.

2. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot erteilen.

### **Artikel 3.3 Zuweisung und Verbot Übertretung Betriebszone Liegeplätze**

1. Der Magistrat kann bezüglich eines Liegeplatzes gemäß Artikel 3.2 Abs. 1 c eine Betriebszone zuweisen.
2. Der Magistrat kann diese Zuweisung mit Vorschriften und Einschränkungen verknüpfen.
3. Es ist dem Mieter, Erbpächter oder Eigentümer der Anlageeinrichtung, an der sich der Liegeplatz befindet, untersagt, Schiffen die Nutzung des Liegeplatzes ganz oder teilweise außerhalb der im ersten Absatz genannten Betriebszone zu überlassen.
4. Es ist Bunker- oder Dienstschiffen untersagt, Liegeplätze ganz oder teilweise außerhalb der Betriebszone für Aktivitäten zu nutzen, es sei denn, dies erfolgt nach Erteilung der Zustimmung seitens des Magistrats, aufgrund einer Meldung des Schiffsführers eines Tank- oder Dienstschiffes an den Hafenmeister,.
5. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im dritten Absatz genannten Verbot erteilen.

### **Artikel 3.4 Verholen von Schiffen**

1. Der Magistrat kann den Kapitän oder Schiffsführer beauftragen, das Schiff an einen anderen Liegeplatz zu verholen oder verholen zu lassen, wenn dies im Rahmen der Ordnung oder des Schutzes von Sicherheits- oder Umweltinteressen notwendig ist.
2. Die Person, der der im ersten Absatz genannte Auftrag erteilt wurde, ist verpflichtet diesem Folge zu leisten.
3. Der Magistrat kann in dringenden Fällen oder wenn der Betreiber unbekannt ist, das Schiff direkt verholen (lassen).

### **Artikel 3.5 Verbot des Abstützens von Bohr- oder Arbeitsinseln**

1. Es ist untersagt, eine Bohranlage, Arbeitsinsel oder ein ähnliches Objekt abzustützen, wenn sich diese nicht in einer Schiffswerft oder Reparaturanlage befinden, die über eine Genehmigung nach dem niederländischem Umweltgesetz (Wet algemene bepalingen omgevingsrecht) verfügen.
2. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot erteilen.
3. Der Antrag auf Freistellung umfasst in jedem Fall:
  - a. den Namen und die technischen Daten des abzustützenden Objekts;
  - b. den Namen des Schiffesagenten;
  - c. das Ergebnis einer Untersuchung zur unterirdischen Kabel- und Netzwerkinfrastruktur und
  - d. die Art und Dauer der auszuführenden Tätigkeiten.
4. Der Magistrat kann Gebiete zuweisen, für die das im ersten Absatz genannte Verbot nicht gilt.

### **Artikel 3.6 Nutzung von Antrieben, Bug- oder Heckschrauben**

1. Die Nutzung von Antrieben, Bug- oder Heckschrauben ist untersagt, wenn das Schiff:
  - a. auf Grund liegt;
  - b. angelegt hat, vor Anker oder auf Ankerpfählen liegt oder
  - c. auf Kai- oder Uferhöhe in Bewegung gehalten wird oder gegen Kai oder Ufer gedrückt wird, obwohl dies zum An- oder Ablegen nicht erforderlich ist;es sei denn, es betrifft ein an einem anderen Schiff befestigtes Schiff, das zur Schadensvermeidung bei- oder abdrehen muss.
2. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot erteilen.

### **Artikel 3.7 Belästigungen an Schiffen**

Nichtberechtigten ist es untersagt, ein Schiff festzuhalten, sich an Bord zu begeben, sich darauf zu befinden oder es loszumachen.

**Artikel 3.8 Zuweisung Hafenbecken mit Einfahrverbot**

1. Der Magistrat kann Hafenbecken ausweisen, für welche ein Schiff ein Einfahr- oder Aufenthaltsverbot erhält.

Nichtamtliche Übersetzung

2. Es ist untersagt, in die im ersten Absatz genannten Hafenbecken einzufahren oder sich darin zu befinden, es sei denn, es handelt sich um folgende Fahrzeuge:
  - a. ein Schiff, das auf einem Liegeplatz laden, löschen oder warten muss, wie in Artikel 3.2, Absatz 1 beschrieben;
  - b. ein Passagier-Seeschiff oder ein Flusskreuzfahrtschiff, das sich direkt und ohne Unterbrechung zu einem dazu bestimmten Liegeplatz begibt;
  - c. ein Vergnügungsschiff oder Segelschiff, das sich direkt und ohne Unterbrechung zu einem im Hafenbecken gelegenen Yachthafen, in eine Schiffswerft oder auf eine an das Hafenbecken anschließende Fahrrinne, die für diese Fahrzeuge geöffnet ist, bzw. an einen für diese Fahrzeuge bestimmten Liegeplatz begibt;
  - d. ein Dienstschiff;
  - e. ein Bunkerschiff;
  - f. ein Schiff, das im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht oder in Auftrag einer solchen Körperschaft Tätigkeiten ausführt;
  - g. ein Schiff, dessen Anwesenheit im Hafen in Zusammenhang mit der Ankunft, dem Aufenthalt oder der Abfahrt eines Schiffes, gemäß Buchstabe a oder b, im Hinblick auf die Ausübung des Schifffahrtsbetriebs erforderlich ist;
  - h. ein Arbeitsschiff, dessen Anwesenheit im Hafen in Zusammenhang mit Neubau- oder Wartungsarbeiten an der Hafeninfrastruktur erforderlich ist; oder
  - i. ein Schiff, das Baggerarbeiten durchführt.
3. Es ist untersagt mit einem Schiff, das ausschließlich mit Segeln bewegt wird, in einem Hafenbecken zu fahren.
4. Der Magistrat kann eine Freistellung oder Befreiung für die in Absatz 2 und 3 genannten Verbote erteilen.

#### **Artikel 3.9 Maßnahmen zur Entziehung aus dem Wirtschaftsverkehr**

1. Der Magistrat kann dem Kapitän, Schiffsführer oder Betreiber eines Schiffes, das sich im Hafen aufhält oder sich an einem Liegeplatz befindet, Maßnahmen zum Schutz von Sicherheits- oder Umweltinteressen auferlegen, wenn dieses Schiff dem Wirtschaftsverkehr entzogen wird.
2. Die Person, der diese Maßnahmen auferlegt werden, ist verpflichtet, diese einzuhalten.

#### **Artikel 3.10 Zuweisung Liegeplätze Tankschiffe**

1. Der Magistrat kann öffentliche Liegeplätze für Tankschiffe zuweisen, die flüssige, unverpackte, gefährliche oder schädliche Stoffe ge- oder entladen haben.
2. Der Magistrat kann mit der oben genannten Zuweisung Vorschriften und Einschränkungen verbinden, die sich auf die Art und Menge der beförderten Ladungen, die Umwelt, die Umgebung des Hafens und die auszuführenden Aktivitäten der Schiffe beziehen.

#### **Artikel 3.11 Zuweisung Ölhafengebiete**

Der Magistrat kann Ölhafengebiete zuweisen.

#### **Artikel 3.12 Anerkennung Seeleuteverband**

Der Magistrat kann Verbände von Seeleuten anerkennen.

### **§ 4 Sicherheit und Umweltschutz im Hafen und dessen Umgebung**

#### **Artikel 4.1 Luftverschmutzung; Gestank, Behinderungen oder Gefahren verursachende Stoffe**

1. Es ist untersagt, die Abgase von Verbrennungsmotoren an Bord eines Schiffes über Druckgas oder Dampf in die Außenluft zu blasen, sodass Ruß aus dem Schiff entweicht.
2. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten erteilen.



#### **Artikel 4.2 Verwendung von Abfallverbrennungsöfen**

Es ist grundsätzlich untersagt, im Hafen an Bord eines Schiffes einen Abfallverbrennungsöfen zu betreiben.

#### **Artikel 4.3 Verbot von Generatoren**

1. Der Magistrat kann Gebiete ausweisen, in denen es untersagt ist, an Bord eines angelegten Binnenschiffs einen Generator zu verwenden.
2. Es ist untersagt, in vom Magistrat ausgewiesenen Gebieten an Bord eines angelegten Binnenschiffs einen Generator zu betreiben.
3. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot erteilen.

#### **Artikel 4.4 Verbot der Nutzung eines Haupt- oder Hilfsmotors**

1. Der Magistrat kann Gebiete ausweisen, in denen es untersagt ist, an Bord eines angelegten Schiffes den Haupt- oder Hilfsmotor in Betrieb zu haben.
2. Es ist untersagt, auf einem angelegten Schiff den Haupt- oder Hilfsmotor in Betrieb zu haben, es sei denn, dies erfolgt direkt vor dem Ablegen des Schiffes:
  - a. in einem Gebiet laut Artikel 4.3, erster Absatz.
  - b. in anderen vom Magistrat auszuweisenden Gebieten.
3. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot erteilen.

#### **Artikel 4.5 Umschlag zwischen Schiffen und Tanks laut Transportgesetzgebung an Land**

1. Es ist allgemein untersagt, gefährliche oder schädliche Flüssigkeiten zwischen einem Schiff und einem Tank an Land umzuschlagen, es sei denn, die Lade- oder Löschanlage gehört zu einer Einrichtung, für die das (niederländische) Gesetz zur Beförderung von Gefahrgut (Wet vervoer gevaarlijke stoffen) oder das niederländischem Umweltschutzgesetz (Wet algemene bepalingen omgevingsrecht) gilt.
2. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot erteilen.

#### **Artikel 4.6 Genehmigung Annahme-Einrichtungen**

Es ist untersagt, ohne Genehmigung des Magistrats Schiffsabfall, sonstige schädliche Stoffe oder Reste schädlicher Stoffe anzunehmen, die direkt von Seeschiffen stammen.

#### **Artikel 4.7 Hohes Risiko, großen Schaden oder schwere Behinderung verursachende Schiffe**

1. Der Magistrat kann, falls nach seinem Urteil ein Schiff ein hohes Risiko, einen großen Schaden, eine schwere Behinderung oder ernsthafte Störung der Ordnung im Hafen verursacht oder verursachen kann:
  - a. ein Verbot auferlegen, mit diesem Schiff in den Hafen einzufahren, sich im Hafen aufzuhalten oder sich mit dem Schiff auf einem Liegeplatz zu befinden; oder
  - b. dem Kapitän, Schiffsführer oder Betreiber des Schiffes, das sich im Hafen aufhält oder sich auf einem Liegeplatz befindet, Maßnahmen auferlegen.
2. Die Person, der diese Maßnahmen oder das Verbot auferlegt werden, ist verpflichtet, sich an diese zu halten.

#### **Artikel 4.8 Bunkerprüfliste/bunkern**

1. Es ist untersagt, ein Seeschiff zu bunkern, es sei denn, dass an Bord der beteiligten Schiffe dafür gesorgt wird, dass vor Beginn des Bunkerns die Bunkerprüfliste:
  - a. vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist und
  - b. von den für das Bunkern verantwortlichen Personen unterzeichnet ist.
2. An Bord der am Bunkern beteiligten Schiffe wird:
  - a. die Bunkerprüfliste während des Bunkerns eingehalten und
  - b. das Bunkern unverzüglich unterbrochen, wenn die Bunkerprüfliste nicht eingehalten wird.

3. Die Bunkerprüfliste wird während des Bunkerns sowie bis vierundzwanzig Stunden nach Ende des Bunkerns an Bord der beteiligten Schiffe aufbewahrt.
4. Wenn mehr als ein (1) Bunkerschiff an der Anlieferung einer Lieferung flüssigen Brennstoffs oder Schmieröl beteiligt ist, füllt die verantwortliche Person jedes Bunkerschiffs eine gesonderte Bunkerprüfliste aus, die von den für das Bunkern verantwortlichen Personen unterzeichnet wird.
5. Der Schiffsführer macht dem Hafenmeister Meldung über das Bunkern.
6. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot sowie von den Bestimmungen des fünften Absatzes erteilen.

#### **Artikel 4.9 Verbot des Zurückpumpens von flüssigem Brennstoff und Schmieröl**

1. Es ist untersagt, flüssigen Brennstoff oder Schmieröl von einem Seeschiff in ein Bunkerschiff zurückzupumpen.
2. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot erteilen.

#### **Artikel 4.10 Ordnungsgemäßes Anlegen**

1. Es ist grundsätzlich untersagt, ein Schiff zu laden oder zu löschen, wenn es nicht ordnungsgemäß angelegt hat.
2. Ein Seeschiff, das angelegt hat, hat an Deck ein verwendungstaugliches Schlepptau bereit liegen oder bis zum Wasserspiegel ausgelegt, falls das Schiff:
  - a. in einem Ölhafengebiet angelegt hat oder
  - b. eine Länge von mehr als 120 Metern hat.

#### **Artikel 4.11 Benutzung von Ankern**

1. Es ist untersagt einen Anker zu verwenden, es sei denn, :
  - a. dies erfolgt in Übereinstimmung mit vor Ort angebrachten Verkehrszeichen und näheren Angaben gemäß Artikel 3.1;
  - b. dies erfolgt in Übereinstimmung mit einem von einer zuständigen Behörde getroffenen Beschluss mit derselben Aussage wie ein Verkehrszeichen;
  - c. ein Liegeplatz wird an Anlegebojen eingenommen oder
  - d. dies erfolgt mittels eines Schwimmkrans und es ist sichergestellt, dass die Verwendung eines Ankers den unter Wasser angebrachten Leitungen, Kabeln, Düken oder Ufer-/Kaischutzeinrichtungen keinen Schaden zufügt; zudem muss das Vorhaben einen Anker zu verwenden, dem Hafenmeister gemeldet werden.
2. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot erteilen.

#### **Artikel 4.12 Einsatz von Ankerpfählen**

1. Es ist untersagt einen Anker zu verwenden, es sei denn:
  - a. dies erfolgt in Übereinstimmung mit vor Ort angebrachten Verkehrszeichen und näheren Angaben gemäß Artikel 3.1; oder
  - b. dies erfolgt mit einem von einer zuständigen Behörde getroffenen Beschluss mit derselben Aussage wie ein Verkehrszeichen.
2. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot erteilen.

#### **Artikel 4.13 Verbot Fest-/Losmachen von Schiffen**

1. Es ist grundsätzlich untersagt, die Dienste eines Bootsmanns auszuführen, sofern es ein Seeschiff mit folgenden Eigenschaften betrifft:
  - a. eine Länge von mehr als 75 Metern oder
  - b. eine Länge von 75 Metern oder weniger, gebaut oder verwendet für den Transport von flüssigen gefährlichen Stoffen als Massengut, es sei denn, das Schiff ist leer und die Tanks dieser Stoffe sind gereinigt.
2. Der erste Absatz gilt nicht, wenn:

- a. die Besatzungsmitglieder, die bei Ankunft oder Abfahrt des Schiffs am betroffenen Liegeplatz an Bord sind, unverzüglich als Bootsmann handeln und der Kapitän dies dem Hafenmeister meldet;
- b. ein Bootsmann handelt, der zu einem vom Magistrat anerkannten Seeleuteverband gehört;
- c. das Seeschiff entlang eines Kais verholt wird, ohne sich vollständig vom Kai zu lösen;
- d. die Tätigkeiten im Rahmen der Bootsmannausbildung durchgeführt werden, unter Aufsicht eines Bootsmanns gemäß Buchstabe b; oder
- e. es sich um Marine- oder Fischereischiffe handelt und der Kapitän dem Hafenmeister meldet, dass die Dienste eines Bootsmanns nicht in Anspruch genommen werden.

#### **Artikel 4.14 Ausführen von Arbeiten**

1. Es ist grundsätzlich untersagt, an/unter einem Schiff, außenbords oder an einem Gegenstand an Bord eines Schiffes Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, die mit Betriebsfähigkeit, Anpassung, Reparatur oder Verbesserung des Schiffs oder des Gegenstands zu tun haben, es sei denn:
  - a. das Schiff liegt auf oder bei einer Schiffswerft oder Reparaturreinrichtung, die nach dem niederländischen Umweltschutzgesetz eine Genehmigung hat; oder
  - b. das Schiff hat keinen Liegeplatz auf oder bei einer Schiffswerft oder Reparaturanlage, die nach dem (niederländischen Umweltschutzgesetz) über eine Genehmigung verfügt; und
    - 1°. pro Schiffsbesuch im Hafen dauern die durchzuführenden Tätigkeiten höchstens drei Tage;
    - 2°. durch die Arbeiten können keine Risiken, Schäden oder Behinderungen entstehen. Dies bedeutet unter anderem, dass:
      - sofern die Arbeiten in einem Ölhafengebiet auf oder an einem Schiff stattfinden, es keine Tätigkeiten betrifft, die eine Funkenbildung in der Luft auslösen können bzw. die sich auf die Betriebsbereitschaft auswirken;
      - die Tätigkeiten mindestens 25 Meter von gefährlichen Stoffen oder brennbarem Material entfernt stattfinden;
    - 3°. sofern die Arbeiten auf einem Tankschiff oder an/in einem Brennstofftank eines Schiffs stattfinden, für die Reparaturarbeiten von (einem) Gassachverständigen eine Sicherheits- und Gesundheitserklärung (Veiligheids- en Gezondheidsverklaring) gemäß der (niederländischen) Vorschrift zu den Arbeitsbedingungen (Arbeidsomstandighedenregeling) abgegeben wurde;
    - 4°. geeignete Feuerlöschmittel und Personen, die mit der Handhabung dieser Mittel vertraut sind, zur Verfügung stehen.
2. Es ist grundsätzlich untersagt, an/unter einem Schiff, außenbords oder an einem Gegenstand an Bord eines Schiffes Abrissarbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, mit dem Ziel, das Schiff fahruntüchtig zu machen, es sei denn, der Liegeplatz des Schiffes befindet sich bei oder in einer Einrichtung, die über eine Genehmigung nach dem (niederländischen) Umweltschutzgesetz verfügt.
3. Die im ersten Absatz genannten Arbeiten werden der Hafenmeister vom Kapitän, Schiffsführer oder Betreiber gemeldet.
4. Der Magistrat kann:
  - 1°. eine Freistellung von dem Verbot im zweiten Absatz erteilen;
  - 2°. eine Freistellung oder Befreiung von dem Verbot im ersten Absatz erteilen; und
  - 3°. eine Freistellung von den Bestimmungen im dritten Absatz erteilen.

1. Es ist untersagt, mit einem Schiff einen Liegeplatz einzunehmen, um das Schiff oder die Ladung mit Gasen oder Stoffen, die Gase freisetzen, zu desinfizieren.
2. Der Magistrat kann eine Freistellung von dem im ersten Absatz genannten Verbot erteilen.

#### **Artikel 4.16 Bunkern, Übernahme von Vorräten oder Abgabe von Abfallstoffen durch Seetankschiffe**

Der Kapitän eines Seetankschiffs sorgt dafür, dass das beteiligte Schiffspersonal beim Bunkern, bei der Übernahme von Vorräten oder Schiffsbauteilen oder bei der Abgabe von Abfallstoffen nicht gleichzeitig am Umgang mit einer gefährlichen oder schädlichen Flüssigkeit beteiligt ist.

#### **Artikel 4.17 Sicherer Zugang**

1. Ein angelegtes Schiff verfügt über einen Zugang, der kein Risiko oder Schaden verursachen kann.
2. Ein Binnenschiff braucht nicht über einen Zugang zu verfügen, wenn:
  - a. die faktische Situation dies infolge von Lade- oder Löschhandlungen unmöglich macht; oder
  - b. das Anlegen von kurzer Dauer ist.

### **§ 5 Weitere Regeln**

#### **Artikel 5.1 Die Anordnung weiterer Regeln seitens des Magistrats**

1. Der Magistrat erstellt weitere Regeln bezüglich folgender Themen; dies sind:
  - a. die Bedingungen, unter denen sich Schiffe im Ölhafengebiet befinden dürfen, die Bedingungen, die für Aktivitäten im Ölhafengebiet gelten können oder für Anforderungen, denen Schiffe oder Besatzung entsprechen müssen, wenn sie sich im Ölhafengebiet aufhalten;
  - b. die Anwesenheit eines Tankschiffs mit gefährlichen Stoffen außerhalb eines Ölhafengebiets;
  - c. die Behandlung gefährlicher oder schädlicher Stoffe als Massengut;
  - d. die Reinigung von Schiffsräumen, die einen gefährlichen oder schädlichen Stoff enthalten;
  - e. die Bedingungen, unter denen das längsseitige Anlegen bei Tankschiffen mit gefährlichen Stoffen stattfindet;
  - f. die Beantragung einer Genehmigung, Schiffsabfall, sonstige Schadstoffe oder Reste von Schadstoffen von Schiffen annehmen zu dürfen;
  - g. die Anerkennung von Verbänden von Seeleuten;
  - h. die Verpflichtungen, die von Seeleuten eingehalten werden müssen ;
  - i. das Einnehmen eines Liegeplatzes durch Schiffe, deren Ladung mit Desinfektionsmitteln behandelt wurde, sowie die Durchführung betriebsmäßiger Handlungen an Bord dieser Schiffe;
  - j. die Angaben, die Schiffe machen müssen, die Behörde, an welche die Meldung ergehen muss, der Zeitpunkt und die Art der Meldung;
2. Der Magistrat kann weitere Regeln bezüglich folgender Themen erstellen; dies sind:
  - a. die Einnahme eines Liegeplatzes innerhalb einer näher zu bestimmenden Entfernung zu einem gefährdeten Objekt durch ein Schiff mit gefährlichen verpackten Stoffen;
  - b. die Einnahme eines Liegeplatzes an einer spezifischen Stelle.

### **§ 6 Handhabung**

#### **Artikel 6.1 Anweisungen**

1. Der Magistrat kann Anweisungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit im Hafen erteilen, insbesondere zur Regelung des Schifffahrtsverkehrs und der Einnahme von Liegeplätzen

sowie zur Vermeidung von Gefahr, Schaden oder Behinderung.

Nichtamtliche Übersetzung

2. Die Person, an die sich eine Anweisung richtet, ist verpflichtet, dieser nachzukommen.

#### **Artikel 6.2 Strafbestimmung**

Eine Übertretung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen oder kraft dieser wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder einer Geldbuße der zweiten Kategorie bestraft.

#### **Artikel 6.3 Aufsichtsbeamte**

Mit der Aufsicht über die Einhaltung der in dieser oder kraft dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen oder kraft dieser sind die per Magistrats- oder Bürgermeisterbeschluss beauftragten Personen oder Personenkategorien betraut.

#### **Artikel 6.4 Betreten von Wohnräumen**

Personen, die mit der Aufsicht über die Einhaltung der in dieser oder kraft dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen betraut sind, sind befugt, im Rahmen dieser Aufsicht und der Gewährleistung der Sicherheit ohne Zustimmung des Bewohners eine Wohnung zu betreten, sofern die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen oder die Ermittlung bezüglich der in dieser oder kraft dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen dies erfordert.

### **§ 7 Übergangs- und**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 7.1 Aufhebung der alten**

###### **Verordnung**

Die Regionale Hafenordnung Nordseekanalgebiet 2010 wird mit Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

##### **Artikel 7.2 Übergangsrecht**

1. Zustimmungen und Anweisungen, die in der oder kraft der Regionalen Hafenordnung 2010 ergingen und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten, werden als Zustimmungen und Anweisungen aufgrund dieser Verordnung betrachtet.
2. Wenn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Genehmigung aufgrund der Regionalen Hafenordnung 2010 eingereicht wurde, über den noch nicht entschieden wurde, gelten dafür die in dieser oder kraft dieser Verordnung geltenden Bestimmungen.
3. Über Einsprüche gegen einen Bescheid zu einem Genehmigungsantrag kraft der Regionalen Hafenordnung Nordseekanalgebiet 2010 wird unter Anwendung der Bestimmungen aus dieser Verordnung entschieden.

##### **Artikel 7.3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft.

##### **Artikel 7.4 Zitiertitel**

Diese Verordnung wird zitiert als: Regionale Hafenordnung Nordseekanalgebiet 2012.

Festgelegt in der öffentlichen Versammlung vom (Datum).

Der/die Schriftführer(in), Der/die Vorsitzende,